

§ 1 Geltungsbereich / Vertragsinhalt

(1) Für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen von der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH und deren Tochtergesellschaft, der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen mbH (nachfolgend Auftraggeber) an Dritte (nachfolgend Auftragnehmer) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2) Andere Bedingungen, insbesondere abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftraggeber hat sich mit ihrer Geltung schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt.

(3) Der Auftragnehmer hat das Vertragsangebot des Auftraggebers (nachfolgend Bestellung genannt) fachlich zu prüfen und den Auftraggeber auf alle ihm bekannt werdenden Irrtümer und Unklarheiten schriftlich hinzuweisen.

(4) Der Abschluss des Vertrags bedarf der Schriftform; die Annahme der Bestellung ist durch vorbehalt- und bedingungslose Unterzeichnung der der Bestellung beigegeführten Annahmebestätigung zu erklären.

§ 2 Vertragsschluss, Änderungen des Leistungsumfanges

(1) Besuche, Kostenvoranschläge, Angebote, Präsentationen oder Prospekte des Auftragnehmers werden nicht vergütet.

(2) Die Bestellung ist innerhalb von 10 Werktagen nach Ausstellungsdatum durch den Auftragnehmer zu bestätigen.

(3) Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen des Liefer-/Leistungsumfanges im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, sofern dies für die Erreichung des Vertragszwecks sinnvoll oder notwendig ist. Werden hierdurch die Grundlagen der Preisberechnung verändert, sind vor Ausführung neue Preise zu vereinbaren. Für alle nach Vertragsschluss der Erreichung des Vertragszwecks dienenden oder hierzu notwendig werdenden, zusätzlichen Lieferungen/Leistungen sind ohne besondere Aufforderung unverzüglich neue Preisangebote dem Auftraggeber vorzulegen. Neue Preise müssen dem Preisniveau für die ursprüngliche Vertragsleistung entsprechen. Mit der Ausführung der zusätzlichen Lieferung/Leistung darf erst nach ausdrücklicher schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber begonnen werden.

§ 3 Vertragsdurchführung

(1) Der Auftragnehmer darf den Auftrag oder Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers auf Dritte (Nachunternehmer) übertragen. Dies gilt auch für einen späteren Wechsel des Nachunternehmers. Die Einwilligung des Auftraggebers schließt die Haftung des Auftragnehmers für ein Handeln oder Unterlassen des Nachunternehmers nicht aus.

(2) Bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten hat der Auftragnehmer alle einschlägigen rechtlichen und technischen Bestimmungen und umweltrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

§ 4 Unterlagen und Beistellungen des Auftraggebers

(1) Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige vom Auftraggeber für die Durchführung vertragsgemäßer Lieferungen und Leistungen kostenfrei zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers.

(2) Sie sind vom Auftragnehmer vertraulich zu behandeln, dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden und sind dem Auftraggeber nach Ausführung oder vorzeitiger Beendigung der Lieferung/Leistung vollständig zurückzugeben.

§ 5 Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer gelten, soweit nichts anderes angegeben ist. Sie schließen sämtliche Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zur Erreichung des Vertragszweckes ab. Sie umfassen insbesondere alle Lohn- und Lohnnebenkosten, Vorhaltung der erforderlichen Werkzeuge und Geräte, Schutzgeräte und Absperrungen sowie bei Erdarbeiten die Boden- und Felsklassen der VOB/C DIN 18300 (Ausgabe 1992) Bodenklassen 1-6, Versicherungs-, Fracht-, Zustellungs-, Entlade- und Verpackungskosten, Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben.

§ 6 Fristen und Termine

(1) Sämtliche vereinbarten Termine und Fristen sind verbindlich.

(2) Maßgeblich für die Einhaltung der Termine oder Fristen ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort oder die abnahmefähige Fertigstellung.

(3) Treten Umstände ein oder wird dem Auftragnehmer erkennbar, dass ein Termin oder eine Frist nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform mitzuteilen.

§ 7 Transport, Liefer-/ Leistungszeit, Verzug

(1) Der Transport erfolgt auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers. Sind die Versandkosten ausnahmsweise vom Auftraggeber zu tragen, hat der Auftragnehmer die für den Auftraggeber günstigste Versandart zu wählen.

(2) Zur Annahme von Teil- und Mehrlieferungen ist der Auftraggeber nicht verpflichtet.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, vorzeitige Lieferungen oder Leistungen zurückzuweisen oder gelieferte Waren bis zum vereinbarten Liefertermin einzulagern. Beides erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

(4) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden aus Verzug. Nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

(5) Unbeschadet sonstiger Rechte ist der Auftraggeber bei Verzug berechtigt, für jeden vollendeten Werktag des Lieferungs- oder Leistungsverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des

Gesamtnettoauftragswertes zu verlangen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen.

(6) Die vorbehaltlose Annahme/Abnahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen gilt nicht als Verzicht auf die Vertragsstrafe.

(7) Dabei genügt es, wenn der Auftraggeber diesen Anspruch spätestens mit der Schlusszahlung geltend macht. Macht der Auftraggeber darüber hinaus wegen Verzugs Schadensersatz geltend, sind verwirkte Vertragsstrafen auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen.

§ 8 Abnahme

(1) Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme, ist ausgeschlossen.

(2) In Fällen höherer Gewalt und bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und sonstigen vom Auftraggeber nicht zu beeinflussenden Ereignissen ist der Auftraggeber berechtigt, für die Dauer des Hindernisses die Annahme/Abnahme zu verschieben, ohne dass dem Auftragnehmer hierdurch Ansprüche entstehen. Nach Ablauf von 6 Monaten ab Beginn des Hindernisses ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 9 Rechnungslegung und Zahlung

(1) Soweit nicht das Gutschriftverfahren gilt, sind Rechnungen unter Angabe der Bestellnummer in prüfbarer Form nach erfolgter vertraglicher Lieferung und Leistung entsprechend den in der jeweiligen Bestellung des Auftraggebers getroffenen Festlegungen und den steuerrechtlichen Anforderungen dem Auftraggeber zu übergeben. Eine prüfbare Rechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Vergütung. Lieferungen werden nach bestätigtem Lieferschein, Leistungen nach bestätigtem Aufmaß oder Abnahmeprotokoll erfasst.

(2) Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang und Lieferung oder Abnahme der Leistung abzüglich 2 % Skonto; eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt abzüglich 3 % Skonto. Sofern das Gutschriftverfahren zur Anwendung kommt, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung oder Abnahme der Leistung abzüglich 2 % Skonto; eine Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder Abnahme erfolgt abzüglich 3 % Skonto.

(3) Teil- und Schlussrechnungen sind ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

§ 10 Sicherheitsleistung

Der Auftraggeber kann zur Sicherung der Mängelansprüche eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Netto-Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungszeit einbehalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Sicherheitsbetrag nach Inanspruchnahme wieder aufzufüllen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft in gleicher Höhe oder durch Hinterlegung des Sicherheitsbetrags abzulösen. Sind Anzahlungen des Auftraggebers vereinbart, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Anzahlungsbürgschaft in Höhe der Anzahlung beizubringen. Auf

Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von bis zu 10 % des Netto-Auftragswertes zu übergeben. Bürgschaften müssen von einem deutschen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen selbstschuldnerisch und unbefristet unter Ausschluss der Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung, sofern nicht die Gegenforderungen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB erteilt sein.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Lieferungen des Auftragnehmers erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt.

§ 12 Aufrechnung, Forderungsabtretung/-verpfändung

(1) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(2) Forderungen gegen den Auftraggeber dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten, verpfändet und/oder als Sicherheit hinterlegt werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Bedenkenanzeige und Mängelhaftung

(1) Bedenken gegen die Spezifikation, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer mitzuteilen, ehe er mit der Ausführung der Bestellung beginnt. Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen des Auftragnehmers wird die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers ebenso wenig berührt wie etwaige Schadenersatzansprüche des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer gewährleistet die vereinbarte Beschaffenheit der jeweiligen Lieferung und/oder Leistung, soweit nicht im Werkvertrag anders vereinbart, innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit der bestätigten Lieferung/Abnahme der Leistung.

(3) Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt, soweit gesetzlich keine längeren Fristen vorgesehen sind, 3 Jahre. Bei Bauwerken, einschließlich der Lieferung oder Herstellung beweglicher Sachen, die vertragsgemäß der späteren Herstellung eines Bauwerkes dienen, auch wenn sie nicht wesentlicher Bestandteil desselben werden, gilt, soweit gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist, eine Verjährungsfrist von 5 Jahren.

(4) Der Auftraggeber hat innerhalb der Gewährleistungsfrist bei jeder mangelbehafteten Lieferung/Leistung das Recht, nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn

a) die vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung erfolglos abgelaufen ist,

b) eine Fristsetzung gemäß § 323 Absatz 2 BGB entbehrlich ist oder

c) Gefahr im Verzug oder eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, so dass es dem Auftraggeber unzumutbar ist, den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung aufzufordern.

§ 14 Mängelrügen

Bei der Lieferung von Waren, die der Auftraggeber gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 7 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 7 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

§ 15 Haftung für Schäden

(1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber, seinem Personal oder Dritten durch die Ausführung der Lieferungen und Leistungen oder gelegentlich der Ausführung entstehen, gleich ob die Schäden durch den Auftragnehmer oder dessen Beauftragte verursacht sind, nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen berechtigten Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer den vertraglichen Risiken ausreichend entsprechenden Versicherungssumme einschließlich der Versicherung der beigegebenen Materialien, der halbfertigen und fertigen Leistungen unter Einschluss von Bearbeitungsschäden abzuschließen und auf Verlangen dem Auftraggeber objektbezogen nachzuweisen. Der Auftragnehmer tritt hiermit seinen Anspruch gegen die Betriebshaftpflichtversicherung wegen eines Schadensereignisses im Rahmen des Vertrages in Höhe des vom Auftraggeber geltend gemachten Schadensersatzanspruches an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung erfüllungshalber gemäß § 364 Abs. 2 BGB an, so dass die Verbindlichkeit des Auftragnehmers erst bei Befriedigung des Auftraggebers erlischt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Forderungsabtretung der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers anzuzeigen.

§ 16 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der Auftraggeber von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erste schriftliche Aufforderung freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

§ 17 Kündigung

(1) Der Auftraggeber kann den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen, wenn

a) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt,

b) im Sinne des § 18 Absatz 2 der Insolvenzordnung zahlungsunfähig zu werden droht,

c) überschuldet im Sinne von § 19 Absatz 2 der Insolvenzordnung ist

d) oder von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einen anderen Gläubiger die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gemäß § 13 Absatz 1 der Insolvenzordnung beziehungsweise eines vergleichbaren Verfahrens beantragt, ein solches Verfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach anderen vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 18 Compliance-/ Antikorruptionsklausel

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.

(2) Insbesondere dürfen der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter nicht

a) Mitarbeitern des Auftraggebers, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellen, anbieten, versprechen oder gewähren,

b) gegenüber dem Auftraggeber strafbare Handlungen begehen oder dazu Beihilfe leisten, die unter § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Diese Verpflichtungen gelten auch für Nachunternehmer.

(3) Bei einem Verstoß gegen die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen ist der Auftraggeber unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, alle mit dem Auftragnehmer bestehenden Verträge fristlos zu kündigen oder von ihnen zurückzutreten.

(4) Alle Schäden, die dem Auftraggeber aus einem Verstoß gegen die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen entstehen und vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer zu ersetzen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, soweit es sich um sozialübliche Zuwendungen in Form von Gelegenheitsgeschenken von geringem Wert, wie geringwertige Werbegeschenke, Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke in angemessenem Wert, geringwertige Aufmerksamkeiten bei Jubiläen oder Geburtstagen sowie eine angemessene Bewirtung handelt.

§ 19 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich über das Vertragsende hinaus, sämtliche vertraulichen Informationen, die ihm im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt wer-

den, vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen in diesem Sinne sind alle Informationen, Wahrnehmungen, Unterlagen und Daten geschäftlicher, technischer oder kaufmännischer Art.

(2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen besteht nicht, sofern und soweit diese bei Kenntniserlangung des Auftragnehmers der Öffentlichkeit nachweislich bekannt waren oder nach Kenntniserlangung ohne Mitwirkung oder Verschulden des Auftragnehmers der Öffentlichkeit bekannt werden. Sie gilt auch dann nicht, soweit eine Weitergabe zur Erfüllung des Vertrages, zur Einhaltung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder gegenüber Aufsichtsbehörden notwendig ist.

(3) Die vorgenannten Geheimhaltungspflichten umfassen insbesondere auch die Wahrung der Vertraulichkeit nach § 6a Energiewirtschaftsgesetz. Demnach hat der Auftragnehmer wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Netzkunden- und Netzinformationen vertraulich zu behandeln und diese insbesondere nicht an Unternehmen weiterzugeben, die im Bereich der Beschaffung, Erzeugung, Speicherung oder dem Vertrieb von Elektrizität und Gas tätig sind.

(4) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen in geeigneter Weise zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichten.

(5) Erlangt der Auftragnehmer darüber Kenntnis oder besteht eine begründete Vermutung, dass vertrauliche Informationen entgegen den vorgenannten Vertraulichkeitsverpflichtungen offen gelegt oder Dritten zugänglich gemacht wurden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

§ 20 Arbeitnehmerschutz

(1) Im Falle eines Werk- oder Dienstleistungsauftrags, insbesondere eines Auftrags über die Erbringung von Bauleistungen, sichert der Auftragnehmer zu, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Sozialgesetzbuches - Viertes und Siebtes Buch (SGB IV und SGB VII) vollständig einhält. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers geltend gemacht werden, frei. Der Auftragnehmer hat sich davon zu versichern, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und stellt den Auftraggeber auch wegen eines Pflichtverstoßes seiner Nachunternehmer oder Verleiher aus der den Auftraggeber treffenden Haftung frei. Auf Verlangen des Auftraggebers hat ihm der Auftragnehmer die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich nachzuweisen. Diese Verpflichtung zum Nachweis hat er auch seinen Nachunternehmern und Verleihern aufzuerlegen.

§ 21 Erfüllungsort und Gefahrtragung

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die im Vertrag genannte Verwendungs- bzw. Empfangsstelle. Die Gefahr für eine Lieferung geht erst

mit Übergabe an eine vom Auftraggeber zum Empfang berechtigte Person an der Verwendungs- bzw. Empfangsstelle über. Die §§ 447 Abs. 1, 644 Abs. 2 BGB finden keine Anwendung.

§ 22 Sicherheitsvorschriften, Qualitätsstandard

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ zu beachten.

(2) Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(3) Die gültigen Gefahrgut-Transportvorschriften (GGVSEB-Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt) sind vom Auftragnehmer und seinen Erfüllungsgehilfen zwingend einzuhalten. Dem Auftragnehmer/Lieferanten obliegen insoweit die Entladerpflichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

§ 23 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten werden zentral gespeichert, verarbeitet und genutzt. Diese Daten werden an Dritte nur weitergegeben, soweit es nach den Regelungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO, zulässig und für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Der Auftragnehmer erklärt sich mit der zweckgebundenen Verarbeitung und Nutzung seiner Daten einverstanden.

§ 24 Werbung

Vertragsdaten sowie im Bau befindliche oder ausgeführte Projekte des Auftraggebers dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Fotografieren auf dem Gelände des Auftraggebers oder auf einer vom Auftraggeber bzw. in dessen Auftrag betreuten Baustelle sowie jegliche Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung des Auftraggebers.

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Auftraggebers.

§ 26 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

[Ende der AGB]